

auffehen, daß aufferhalb der Obrigkeit, keine, sie sey gleich alt oder jung, sie habe ein Ambt oder keines, in der andern Aem- tern, Arbeiten, Thun und Lassen sich im wenigsten einmische, sie rechtfertige oder tad- le, und also auf was Weis es sey, Ursach gebe zur Unruhe, Zancf und Unfriden, und welche darwider thun, und nicht alsbald (zu Erhaltung der Liebe und Demüthigkeit) die beleydigte umb Verzenhung wird bitten, soll desto ernstlicher von der Mutter gehalten und gebüßt werden. Wo aber eine die ander jeweilen, aus Nothdurfft um Hilff ersuchte, sollen sie einander mit Schwester- licher Liebe nach Möglichkeit zu willen wer- den.

Nach diesen soll die Mutter noch weiters mit der Helffmutter und gedachten ältesten Schwestern, über die Geistliche und zeit- liche Nothwendigkeiten des Closters berath- schlagen, und was der mehrer Theil für rathsam befindet, soll beschlossen, und in das Werck gericht werden, welches so oft zu beschehen, als oft der Mutter wichtige Sachen zu entrichten fürkommen, und wann etwann ein Sach so wichtig wäre, welche sie allein mit einandern nicht über sich zu- nehmen trauten, so solle das ganze Capi- tul, das ist, alle die Schwestern, so über
die